

BVGer E-3790/2023 vom 6. September 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3790_2023

FR: TAF E-3790/2023 du 6 septembre 2023

IT: TAF E-3790/2023 del 6 settembre 2023

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (sicherer Drittstaat - Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Demgegenüber prüft die Vorinstanz in solchen Fällen die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich die volle Kognition zukommt.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer rügt, seit der Zustimmung für seine Rückübernahme durch die griechischen Behörden sind rund ein Jahr und vier Monate vergangen. Im heutigen Zeitpunkt liege keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr vor. Vorliegend könne sich die Vorinstanz mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf

eine gültige Aufenthaltsbewilligung berufen, noch habe sie es nach dieser langen Zeit für notwendig erachtet, bei den griechischen Behörden eine Bestätigung ihrer damals erteilten Zustimmung einzuholen. Weiter rügt er eine unvollständige Sachverhaltsfeststellung in Bezug auf den medizinischen Sachverhalt. Zurzeit sei der Beschwerdeführer akut suizidal. Zudem habe die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung die Retraumatisierung und die akute Suizidalität nicht angemessen gewürdigt. Ebenfalls werde eine mögliche Retraumatisierung durch die Rückführung ausser Acht gelassen. Diese formellen Rügen sind vorab zu prüfen, da sie gegebenenfalls zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen können.

E. 4.2

Eine Zustimmung zur Rückübernahme gilt grundsätzlich für einen Monat ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe (vgl. Art. 1 Ziff. 5 Durchführungsprotokoll des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Hellenischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt [SR 0.142.113.729] nachfolgend: Rückübernahmeabkommen). Diese Frist kann nach Absprache zwischen den Vertragsparteien jedoch verlängert werden (Art. 1 Ziff. 5 letzter Satz Durchführungsprotokoll des Rückübernahmeabkommens). Vorliegend ist unbestritten und belegt, dass die griechischen Behörden der Rückübernahme des Beschwerdeführers am 25. Februar 2022 zugestimmt haben. Ausserdem hat die Vorinstanz die griechischen Behörden am 27. Juni 2023 per E-Mail Nachricht um Bestätigung dieser Zustimmung ersucht. Mit E-Mail Nachricht vom 3. Juli 2023 bestätigten die griechischen Behörden der Vorinstanz schliesslich, dass ihre Zustimmung weiterhin gültig sei beziehungsweise stimmten der Rückübernahme erneut ausdrücklich zu (vgl. SEM-eAkten, [...]). Vor dem Hintergrund dieser ausdrücklichen Zustimmung zur Rückübernahme rückt die Frage der Gültigkeit der Aufenthaltsbewilligung in den Hintergrund. Es ist vielmehr ohne Zweifel davon auszugehen, dass die inzwischen abgelaufene Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers nach Ankunft in Griechenland (erneut) verlängert wird. Die Vorinstanz hat somit vor der Entscheidfällung am 29. Juni 2023 um Bestätigung der Zustimmung zur Rückübernahme ersucht. Die schriftliche Bestätigung der griechischen Behörden lag erst am 3. Juli 2023 - mithin nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung - vor. Das Bundesverwaltungsgericht gewährte dem Beschwerdeführer das rechtliche Gehör zu diesem Aktenstück. Mit Eingabe vom 20. Juli 2023 teilte er mit, er nehme die Bestätigung der griechischen Behörden betreffend ihre Zustimmung zur Rückübernahme zur Kenntnis. Zusammenfassend bestehen entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers somit keine Zweifel an der Gültigkeit der Zustimmung der griechischen Behörden, nachdem diese ihre Bereitschaft zur Rückübernahme nochmals ausdrücklich bestätigten. Was den medizinischen Sachverhalt und die damit zusammenhängende Rüge des Beschwerdeführers betrifft, hat die Vorinstanz diesen nach Auffassung des Gerichts ausreichend festgestellt. Es liegen zahlreiche ärztliche Berichte zur gesundheitlichen Situation (physisch und psychisch) in den Akten, jeweils von verschiedenen ärztlichen Fachpersonen zu verschiedenen Zeitpunkten erstellt. Ausserdem hat die Vorinstanz dem Beschwerdeführer Ende April 2023 das rechtliche Gehör zu seiner aktuellen psychischen Verfassung gewährt und ihm Gelegenheit gegeben, sich noch einmal umfassend hierzu zu äussern und entsprechende Dokumente einzureichen, was er denn auch getan hat. Die in der Stellungnahme zum Entscheidentwurf vom 27. Juni 2023 behauptete Retraumatisierung und Suizidalität - als Reaktion auf den Erhalt des Entscheidentwurfs - begründete für die Vorinstanz nach Ansicht des Gerichts keinen genügenden Anlass für eine (erneute)

Abklärung seiner gesundheitlichen Situation.

E. 4.3

Nach dem Gesagten ist keine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die Vorinstanz ersichtlich. Die formellen Rügen sind unbegründet. Der (Eventual-)Antrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 5.3

Die Vorinstanz stellte in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass es sich bei Griechenland als Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) um einen sicheren Drittstaat im Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG handelt. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer in Griechenland internationaler Schutz gewährt worden ist und die griechischen Behörden seiner Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt, weshalb die Vorinstanz auf sein Asylgesuch zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 6

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde somit ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insbesondere Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 7.3

Hinsichtlich des Gesundheitszustands ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung eines abgewiesenen Asylsuchenden mit gesundheitlichen Problemen zwar einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände erforderlich (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10, § 183). Sodann ist nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu schliessen, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Zielstaat nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führen würde. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls noch nicht vor, wenn im Zielstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/2 E. 9.3.2).

E. 7.4.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 einlässlich mit der Situation in Griechenland auseinandergesetzt und an seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht geht nicht von einer Situation aus, in der jeder Person mit Schutzstatus in Griechenland eine unangemessene und erniedrigende Behandlung im Sinne einer Verletzung von Art. 3 EMRK drohen würde. Trotz gewisser Schwachstellen kann nicht von einem dysfunktionalen Aufnahmesystem gesprochen werden. Es existieren in Griechenland verschiedene Angebote, die Schutzberechtigten offenstehen, wenn auch die Kapazitäten kaum ausreichend sein dürften und Infrastrukturhilfen und Angebote bisher vor allem von internationalen Akteuren, zuvorderst der EU, dem UNHCR und der IOM abhängen, die - in Zusammenarbeit mit der lokalen Zivilgesellschaft - Leistungen erbringen und finanzieren. Trotz dieser schwierigen Verhältnisse geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass schutzberechtigte Personen grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Auch ist davon auszugehen, dass Rückkehrenden keine menschenunwürdige Behandlung droht, weshalb für sie kein «real risk» einer völkerrechtswidrigen Behandlung besteht.

E. 7.4.2

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 11.3). Die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzugs der

Wegweisung nach Griechenland gilt grundsätzlich auch für vulnerable Personen, wie zum Beispiel Schwangere oder Personen, die an gesundheitlichen Problemen leiden, die nicht als schwerwiegende Erkrankung einzustufen sind (vgl. a.a.O. E. 11.5.1).

E. 7.4.3

Es obliegt der betroffenen Person, diese Legalvermutungen umzustossen. Dazu hat sie ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass die Behörden im konkreten Fall das Völkerrecht verletzen, ihr nicht den notwendigen Schutz gewähren oder sie menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. a.a.O. E. 11.4).

E. 7.5.1

Der Beschwerdeführer verfügt wie erwähnt über einen Schutzstatus in Griechenland. Damit kann er sich auf die Garantien der Qualifikationsrichtlinie berufen (insbesondere die Regeln betreffend den Zugang zu Beschäftigung [Art. 26], zu Bildung [Art. 27], zu Sozialhilfeleistungen [Art. 29], zu Wohnraum [Art. 32] und zu medizinischer Versorgung [Art. 30]), auf die sich Griechenland als EU-Mitgliedstaat behaften lassen muss. Aufgrund der Akten liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich geltend, er fürchte sich vor gewalttätigen Übergriffen der Schlepper in Griechenland, die mit der Mafia in Kontakt stünden. Ausserdem habe er sich dort nur mit Mühe finanziell über Wasser halten und er habe nur in begrenztem Ausmass rechtliche Hilfe organisieren können. So sei es ihm trotz rechtlicher Beratung nicht möglich gewesen, Sozialhilfeleistungen vom griechischen Staat zu erhalten. Gemäss den Akten verfügt der Beschwerdeführer seit dem (...) über den Schutzstatus in Griechenland, welcher ihm in zweiter Instanz gewährt worden war. Eigenen Aussagen zufolge ist es seitens der griechischen Behörden zu diversen Fehlern in seinem Fall gekommen und er habe nur mithilfe eines Anwalts eine Beschwerde erheben können (vgl. SEM-eAkten, [...]). Weiter sei er gemäss seinen Aussagen einer beruflichen Tätigkeit in einem (...) nachgegangen und habe sich mit Einkünften aus zwei weiteren Arbeitsstellen - wenn auch nur knapp - finanziell über Wasser halten können (vgl. SEM-eAkten, [...]). Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte und Aussagen ist sodann davon auszugehen, dass er in Griechenland Zugang zu einer angemessenen Unterkunft gehabt hat. Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer mehrere Jahre in Griechenland gelebt und gearbeitet hat, sich offensichtlich mit dem sozialen und rechtlichen System sowie den administrativen Abläufen im Land auskennt und seine Rechte bei Bedarf auch effektiv durchzusetzen vermochte, was die offenbar erfolgreiche Beschwerde im Asylverfahren gezeigt hat. Damit ist es ihm auch zumutbar, bei allfälliger Verweigerung die ihm zustehenden Sozialhilfeleistungen oder andere staatliche Leistungen nötigenfalls mithilfe eines Anwalts (erneut) durchzusetzen.

E. 7.5.2

Hinsichtlich des medizinischen Sachverhalts liegen zahlreiche ärztliche Berichte in den Akten. Die Vorinstanz hat diese in der angefochtenen Verfügung korrekt aufgeführt und hat deren Inhalt beziehungsweise Diagnosen zutreffend wiedergegeben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird deshalb auf die entsprechenden Erwägungen verwiesen.

Zusammengefasst wurden beim Beschwerdeführer in physischer Hinsicht (...), (...) und ein Vitamin-D-Mangel sowie in psychischer Hinsicht eine Posttraumatische Belastungsstörung, generalisierte Angststörung, Panikstörung sowie eine mittelgradige depressive Störung diagnostiziert. Gemäss den aktuellsten ärztlichen Berichten ist ihm eine Medikation zur Behandlung verschrieben worden und er besucht wöchentlich die sozialpsychiatrische Tagesstätte (Berichte der B. _____ vom (...) und (...), SEM-eAkten, [...]). Eine dringende Behandlungsbedürftigkeit im Rahmen eines stationären Aufenthalts ist aus den Akten nicht ersichtlich und der Beschwerdeführer hat sich gemäss dem Bericht vom (...) glaubhaft von akuter Selbst- oder Fremdgefährdung distanziert (vgl. SEM-eAkten, [...]). Gemäss der mit Eingabe vom 18. Juli 2023 eingereichten E-Mail Nachricht der behandelnden Psychotherapeutin wurde der Beschwerdeführer für den 13. Juli 2023 zwecks stationären Aufenthalt in die Klinik Zugersee eingewiesen und - gemäss Eingabe vom 11. August 2023 - anfangs August 2023 wieder entlassen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb entsprechende Behandlungen inklusive Nachsorge, nicht auch in Griechenland möglich sein sollten. Er macht auch nicht substantiiert geltend, während seiner Zeit in Griechenland eine allfällig dringend benötigte Behandlung wegen physischer oder psychischer Beschwerden nicht erhalten zu haben. Den in den Akten liegenden ärztlichen Berichten ist sodann nicht zu entnehmen, dass in unmittelbarer Zukunft eine bestimmte Behandlung zwingend erforderlich wäre, um eine rasche und lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu vermeiden. Mit Blick auf die psychischen Probleme ist festzuhalten, dass diese zwar als nicht unerheblich zu erachten sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist aber davon auszugehen, dass sowohl eine PTBS als auch eine depressive Episode in Griechenland behandelt werden können und entsprechende Medikamente erhältlich sind (vgl. Urteile des BVGer D-4879/2022 vom 27. April 2023 E. 8.6.1, D-1202/2022 vom 8. September 2022 E. 7.4.3, D-5551/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 7.4.3, E-3191/2022 vom 16. August 2022 E. 6.4.3 ff.). Es darf angenommen werden, dass es dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr möglich sein wird, nötigenfalls eine psychologische Behandlung in Anspruch zu nehmen. Konkrete Hinweise darauf, dass er keinen Zugang zum griechischen Gesundheitssystem erhalten würde, lassen sich den Akten nicht entnehmen. Überdies haben in lebensbedrohlichen Situationen alle Personen (unabhängig von ihrem rechtlichen Status) in Griechenland Zugang zu Notfallstationen (vgl. Referenzurteil E-3427/2021, E-3431/2021 E. 9.8.2). Schliesslich ist festzustellen, dass die in der Beschwerde vorgebrachte Suizidalität - von der sich der Beschwerdeführer ursprünglich distanziert hat (vgl. Bericht der B. _____ vom (...), SEM-eAkten, [...]) und die in der Beschwerdeschrift ausdrücklich als Reaktion auf den Erhalt des Entscheidentwurfs bezeichnet wird - dem Vollzug der Wegweisung vorliegend nicht entgegensteht (vgl. Urteile des BVGer D-2644/2021 vom 28. Januar 2022 E. 7.3.4.6, D-5620/2021 vom 19. Januar 2022 E. 7.4.1, vgl. auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts: BGE 139 II 393 E. 5.2.2, Urteil des BGer 2C_856/2015 vom 10. Oktober 2015 E. 3 m.w.H.). Diesbezüglich ist sodann festzuhalten, dass sich der Beschwerdeführer auch gemäss dem aktuellsten ärztlichen Bericht vom 10. Juli 2023 gegenüber der behandelnden Psychotherapeutin glaubhaft von suizidalen Handlungen distanziert hat. Es ist Sache der zuständigen Behörden, im Rahmen der konkreten Ausgestaltung des Vollzugs geeignete Massnahmen zu treffen, um medizinisch und betreuungsmässig sicherzustellen, dass das Leben und die Gesundheit der betroffenen Person möglichst nicht beeinträchtigt wird. Der Beschwerdeführer ist seinerseits gehalten, bei der Vorbereitung seiner Rückkehr mit den Vollzugsbehörden zu kooperieren. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass es

ihm offensteht, medizinische Rückkehrhilfe zu beantragen, dies beispielsweise in Form der Mitgabe von Medikamenten oder der Übernahme von Kosten für notwendige Therapien (vgl. Art. 93 Abs. 1 Bst. d AsylG, Art. 75 der Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 [AsylV 2, SR 142.312]).

E. 7.6

Nach dem Gesagten ist nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr nach Griechenland zwangsläufig in eine existenzbedrohende Situation oder eine medizinische Notlage. Er ist nicht als besonders verletzte Person im Sinne der aktuellen bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung einzustufen und es gelingt ihm nicht, die oben erwähnten Regelvermutungen umzustossen, womit auch der entsprechende Subeventualantrag, es seien individuelle Garantien einzuholen, abzuweisen ist. Der Vollzug der Wegweisung ist folglich als zulässig und zumutbar zu erachten.

E. 7.7

Schliesslich ist auch von der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen (Art. 83 Abs. 2 AIG), da sich die griechischen Behörden ausdrücklich zu einer Wiederaufnahme des Beschwerdeführers bereit erklärt haben.

E. 7.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9

Nachdem das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 18. Juli 2023 gutgeheissen wurde und keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung der finanziellen Verhältnisse ersichtlich sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.